



Grundschule • Altenkirchen • Ganztagschule

Ziegelweg 4 57610 Altenkirchen Tel. 02681-6136 Fax 02681.989709 info@pestalozzi-ak.de www.pestalozzi-ak.de

Nutzungsordnung der Pestalozzi-Schule Altenkirchen für Smartgeräte

Private Smartphone, Smartwatch, Smartspeaker

Schuleigene Tablets, Notebooks, PC

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von privaten Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker) und von schuleigenen Smartgeräten (Tablets, Notebooks, PC) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Schulordnung.

§ 1

Alle **privaten digitalen Geräte** sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände **ausgeschaltet** und werden **außer Sichtweite sicher verwahrt (in der Schultasche)**. Eine **Stummschaltung reicht nicht aus**.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2

Lehrkräfte sind berechtigt, die Nutzung **schuleigener Smartgeräte** (z.B. Tablets, Notebooks, PC) anzuordnen. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet.

§ 3

Ist die Nutzung der schuleigenen Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft **eingezogen** werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es kann nach dem Unterricht von der Schülerin / von dem Schüler wieder abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen kann es bis zum Ende des Schultages einbehalten werden und kann im Sekretariat / bei der Lehrkraft von den Eltern abgeholt werden.

Bei Verstößen gegen die Smartphone-Ordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Klassenarbeit regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Schülerin oder der Schüler muss die Arbeit oder den Test abgeben.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen kann die Lehrkraft oder die Schulleitung eine Ordnungsmaßnahme oder eine erzieherische Maßnahme aussprechen. Die Eltern werden informiert.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Smartphones nach jugendgefährdenden Inhalten.

§ 5

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Nutzungsordnung der Pestalozzi-Schule Altenkirchen für Smartgeräte

Erklärung

Ich/wir habe/n die Smartgeräte-Ordnung der Pestalozzi-Schule Altenkirchen zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift der Sorgeberechtigten